

Antrag

des Landes Brandenburg

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld

Punkt 122 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 1"

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld.

§ 2 der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 08. Februar 1990 (GBL. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBL II S. 885, 1210) mit Maßgaben in der Fassung des § 242 o Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und folgender Text angefügt:

"Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld besteht für längstens 5 Jahre. § 118 Abs. 1 Nr. 3; 4; Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBL I S. 582) gilt entsprechend. Das Arbeitsamt soll den Berechtigten, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen. Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Vorruhestandsgeld vom

Ausgeliefert am 07. JULI 1994

Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Berechtigte die Rente beantragt. Fällt der zuerkannte Anspruch auf Rente wegen Alters weg, so ruht der Anspruch auf Vorruhestandsgeld weiterhin, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind. § 100 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl I S 582) gilt entsprechend."

2. Nach Absatz 2 wird angefügt:

"(3) Ist dem Berechtigten

1. eine Rente wegen Alters zuerkannt und
2. erreicht der um die Hälfte des Betrages zur gesetzlichen Krankenversicherung verminderte Monatsbetrag der Vollrente wegen Alters vor Anwendung der rentenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und Einkommen in dem Monat, in dem die Entscheidung über die Bewilligung von Vorruhestandsgeld wegen der Zuerkennung des Rentenanspruchs aufgehoben wird, nicht die Höhe des auf diesen Monat entfallenden ungekürzten Vorruhestandsgeldes,

gewährt die Bundesanstalt im Anschluß an den Bezug von Vorruhestandsgeld für Zeiten, für die die Rente zuerkannt ist, anstelle des Vorruhestandsgeldes einen Vorruhestandsgeld-Ausgleichsbetrag. Dieser wird in Höhe des Unterschiedsbetrages nach Satz 1 Nr. 2 für die verbleibende Dauer des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld gewährt. § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 582), § 3 Satz 1 Nr. 3 und § 229 ab Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden. Bei der Feststellung des Vorruhestandsgeldes nach Satz 1 Nr. 2 wird der Kalendermonat mit 26 Tagen gerechnet."

Begründung:

Das Vorruhestandsgeldsystem nach der Vorruhestandsgeldverordnung wurde mit der Vereinbarung geschlossen und für Neufälle durch das Altersübergangsgeld nach §§ 249 e , 249 f AFG ersetzt. Die Vorruhestandsgeldempfänger sind daher den Altersübergangsgeldempfängern gleichzusetzen. Es ist angezeigt, bei der Erfüllung eines Anspruchs auf Rente wegen Alters die maßgeblichen Regelungen für das Altersübergangsgeld auf das Vorruhestandsgeld zu übertragen. Das Gesetz berücksichtigt nicht, daß die Altersrente niedriger sein kann als das bisher geleistete Vorruhestandsgeld. Die Altersrente nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets bis Ende 1996 wird auf den Stand 31. Dezember 1991 berechnet und nicht angepaßt. Bei Frauen kann es vorkommen, daß sie nicht gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Rente wegen Alters nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfüllen und bei einem Wegfall des Vorruhestandsgeldes deutliche Einkommenseinbußen haben. Nach dem Ände-

rungsantrag sollen Vorruheständler einen Ausgleichsbetrag von der Bundesanstalt erhalten, wenn die Altersrente niedriger ist als das bisherige Vorruhestandsgeld.

Der Änderungsantrag zieht insoweit die für Altersübergangsgeldempfänger ab 01.01.1995 bestehende Rechtslage nach dem 1. SKWPG für die Vorruhestandsgeldempfänger aus Zweckmäßigkeitserwägungen heraus vor.

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt sowohl die Finanzlage des Bundes als auch die Interessen der Vorruhestandsgeldempfänger entsprechend der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 01. Juni 1994.

Im übrigen hat die Bundesanstalt für Arbeit entsprechend der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorruhestandsgeldverordnung das Vorruhestandsgeld auch dann eingestellt, wenn dem Berechtigten eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder eine vorzeitige Altersrente nach den §§ 36 - 38 SGB VI bewilligt worden ist. Die Formulierung des vorgelegten Gesetzes berücksichtigt dies nicht.